



Die Kommunikationskonstellation der Gesetzessprache

am Beispiel der *Covid-19-Verordnung besondere Lage*

Lucas Stutz

HS21 Kolloquium «Forschungsprojekte in der Text- und Gesprächslinguistik»

bei Prof. Dr. H. Hausendorf



Inhalt

- Dissertationsprojekt
- Textsorte
- Diskussion



Adressierung und Perspektive in der Gesetzessprache

Gegenstand: Deutschsprachiges Bundesrecht CH (Landesrecht)

Korpus: 9 Gesetze, 9 Verordnungen, 3 Ausschnitte aus längeren, zentralen Erlassen (Verfassung, Strafgesetzbuch, Zivilgesetzbuch)

Theorien: Pragmatik, Frame-Semantik, Konstruktionsgrammatik

Methodik: Synchron, qualitativ, textorientiert



Adressierung und Perspektive in der Gesetzessprache

Fragestellungen:

- Wie wird in Gesetzestexten adressiert?
- Wie zeigt sich Mehrfachadressierung in Gesetzestexten?
- Welche Funktion hat dabei die sprachliche Perspektive?
- Welche Arten von Adressatenrollen kann man unterscheiden?
- Welche redaktionellen Empfehlungen lassen sich daraus ableiten?



Was ist ein Gesetzestext?

Gesetzestexte sind hoheitlich gesetzte, generell-abstrakte Normtexte.



Was ist ein Gesetzestext?

Gesetzestexte sind hoheitlich gesetzte, generell-abstrakte Normtexte.

- Sie enthalten Rechtsnormen
(Sollensanordnungen unter staatlichem Zwang)



Was ist ein Gesetzestext?

Gesetzestexte sind hoheitlich gesetzte, generell-abstrakte Normtexte.

- Sie enthalten Rechtsnormen
(Sollensanordnungen unter staatlichem Zwang)
- Diese Rechtsnormen sind generell-abstrakt
Generell: Sie betreffen unbestimmte Personenkreise
Abstrakt: Sie beziehen sich auf verschiedene Situationen
(≠ konkret-individuelle Normen, z.B. Urteile)



Was ist ein Gesetzestext?

Gesetzestexte sind hoheitlich gesetzte, generell-abstrakte Normtexte.

- Sie enthalten Rechtsnormen
(Sollensanordnungen unter staatlichem Zwang)
- Diese Rechtsnormen sind generell-abstrakt
Generell: Sie betreffen unbestimmte Personenkreise
Abstrakt: Sie beziehen sich auf verschiedene Situationen
(≠ konkret-individuelle Normen, z.B. Urteile)
- Gesetzestexte bedürfen keiner Einwilligung individueller Rechtssubjekte
(≠ z.B. Verträge)



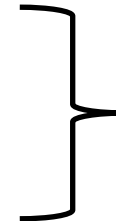
Die Normenhierarchie

Hierarchisierung der Erlasstexte nach Art des Gesetzgebers:

Verfassung (erlassen durch Volk und Stände)

Gesetz (erlassen durch Parlament)

Verordnungen (erlassen durch Verwaltung)



Gesetz
im weiteren Sinne

Daneben gibt es eine Hierarchisierung nach Bundes-, Kantons- und Gemeinderecht.



Titelei

**Verordnung
über Massnahmen in der besonderen Lage zur
Bekämpfung der Covid-19-Epidemie
(Covid-19-Verordnung besondere Lage)**

818.101.26

vom 19. Juni 2020 (Stand am 19. April 2021)



Ingress

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012¹ (EpG),

verordnet:

² Der Bundesrat kann nach Anhörung der Kantone folgende Massnahmen anordnen:

- a. Massnahmen gegenüber einzelnen Personen;
- b. Massnahmen gegenüber der Bevölkerung;



Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung ordnet Massnahmen an gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

² Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Art. 2 Zuständigkeit der Kantone

Soweit diese Verordnung nichts anders bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten.



Spezifik der Adressatenkreise

Art. 3 Grundsatz²

Jede Person beachtet die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie³.

Art. 5a³¹ Besondere Bestimmungen für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe sowie für Diskotheken und Tanzlokale

¹ Der Betrieb von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie von Diskotheken und Tanzlokalen ist verboten.



Art. 3a⁴ Reisende im öffentlichen Verkehr

¹ Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Strassenbahnen, Bussen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Seilbahnen müssen eine Gesichtsmaske tragen. Davon ausgenommen sind:

- a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b.⁵ Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006⁶ oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011⁷ zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist.

² Als Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs nach Absatz 1 gelten:

- a.⁸ Fahrzeuge von Unternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 oder einer Bewilligung nach Artikel 7 oder 8 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009⁹;
- b. Luftfahrzeuge von Unternehmen mit einer Betriebsbewilligung nach Artikel 27 oder 29 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948¹⁰, die im Linien- oder Charterverkehr eingesetzt werden.



4. Abschnitt: Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

[...]

Art. 11 Vollzug, Kontrollen und Mitwirkungspflichten

¹ In Anwendung der Gesundheitsschutzbestimmungen von Artikel 6 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964⁶⁸ obliegt der Vollzug von Artikel 10 den Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes und des Bundesgesetzes vom 20. März 1981⁶⁹ über die Unfallversicherung.

² Die zuständigen Vollzugsbehörden können in den Betrieben und an Örtlichkeiten jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen.

³ Die Arbeitgeber müssen den zuständigen Vollzugsbehörden den Zutritt zu den Räumlichkeiten und Örtlichkeiten gewähren.

⁴ Die Anordnungen der zuständigen Vollzugsbehörden bei deren Kontrollen vor Ort sind unverzüglich umzusetzen.



Inkrafttretensbestimmung

Art. 15 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt unter dem Vorbehalt von Absatz 2 am 22. Juni 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.

² Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 14 Ziffer 2 treten am 20. Juni 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.



Anhang

Anhang 1⁸⁰

(Art. 4 Abs. 3, 5 Abs. 1, 6e Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und 6f Abs. 2 Bst. c)

Vorgaben für Schutzkonzepte

1 Allgemeines

1.1 Grundsatz

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.



Abstraktionsebenen

Ebene	Sender	Empfänger
Individuum	Produzent	Rezipient
Rolle	Gesetzgeberrolle	Adressatenrolle
Funktion	Gesetzgeber	Rechtsunterworfenene



Abstraktionsebenen

Ebene	Sender	Empfänger
Individuum	Produzent	Rezipient
Rolle	Gesetzgeberrolle	Adressatenrolle
Funktion	Gesetzgeber	Rechtsunterworfenene

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012¹ (EpG),

verordnet:



Abstraktionsebenen

Ebene	Sender	Empfänger
Individuum	Produzent	Rezipient
Rolle	Gesetzgeberrolle	Adressatenrolle
Funktion	Gesetzgeber	Rechtsunterworfenene

Verordnung

818.101.26

über **Massnahmen** in der besonderen Lage zur
Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

(Covid-19-Verordnung besondere Lage)

vom 19. Juni 2020 (Stand am 19. April 2021)



Abstraktionsebenen

Ebene	Sender	Empfänger
Individuum	Produzent	Rezipient
Rolle	Gesetzgeberrolle	Adressatenrolle
Funktion	Gesetzgeber	Rechtsunterworfenene

Thesen:

- Die Ebene des Individuums ist im Text nicht präsent.
- Die Ebene der Rolle ist im Text implizit präsent (ohne Differenzierung).
- Die Ebene des Kollektivs ist im Text explizit präsent (mit Differenzierung).